

AS  
182  
M966

# Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Classe

der

**k. b. Akademie der Wissenschaften**

zu **München.**

Jahrgang 1902.

**München**

Verlag der k. Akademie

1903.

In Commission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

mern des Landtags. Mit dem schon oft von dieser Stelle wiederholten Wunsch nach einer baldigen Verbesserung unserer jetzigen, wenig erfreulichen Verhältnisse und in der zuversichtlichen Erwartung, dass unsere Wünsche in absehbarer Zeit in Erfüllung gehen mögen, schliesse ich und erteile den Herren Klassensekretären das Wort zur Verlesung der Nekrologe auf unsere heimgegangenen Mitglieder.

---

Darauf gedachten die Klassensekretäre der seit März 1900 verstorbenen Mitglieder.

Die philosophisch-philologische Klasse verlor das a. o. Mitglied F. Keinz und das o. Mitglied W. v. Hertz, denen der Klassensekretär E. Kuhn die folgenden Nachrufe widmete.

FRIEDRICH KEINZ (gestorben am 28. Oktober 1901) war am 9. März 1833 zu Passau geboren und studierte hier in München, wo er von Konrad Hofmann die entscheidenden Anregungen für seine Wissenschaft erhielt. Im Jahre 1865 zum Assistenten an der K. Hof- und Staatsbibliothek ernannt, hat er dieser Anstalt dauernd seine Dienste gewidmet, zuletzt als Bibliothekar seit 1887, bis er 1898 wegen zunehmender Kränklichkeit in den Ruhestand trat. Die wissenschaftliche Thätigkeit von Keinz steht mit seinem bibliothekarischen Berufe in engstem Zusammenhang. So ist er an dem Kataloge der deutschen und lateinischen Handschriften der Staatsbibliothek hervorragend beteiligt gewesen, woran sich die Veröffentlichung zahlreicher Fragmente und anderweitige Mitteilungen aus dem Gebiete der älteren deutschen Litteratur, namentlich Bayerns, und im Anschluss daran auch Ergänzungen zu Schmeller's Bayerischem Wörterbuche anreihen. Dieselben sind zum kleineren Teil als Einzeldrucke, meistens in den Sitzungsberichten der Akademie, sowie in anderen Zeitschriften und Sammelwerken veröffentlicht worden. Von selbständig erschienenen Werken verdient vor allem seine Ausgabe des mittelhochdeutschen Gedichts „Meier Helmbrecht“ von Wernher dem Gärtner (1865. 21887) genannt

zu werden, dessen Schauplatz er — einer Andeutung Konrad Hofmanns<sup>1)</sup> folgend — im Innviertel gegenüber Burghausen nachzuweisen vermochte, eine Entdeckung, welche ihm den wohlverdienten Beifall von Männern wie Haupt und Müllenhoff eintrug und welche er auch später noch mit Glück gegen abweichende Ansichten verteidigt hat.<sup>2)</sup> Die Lieder des Ritters Neidhart von Reuenthal, welche das sommerliche Leben und Treiben österreichischer und bayerischer Bauern zum Gegenstand haben, hat Keinz auf Grundlage der Ausgabe Haupt's, nicht ohne Förderung im einzelnen 1889 nochmals herausgegeben. 1869 edierte er den „Indiculus Arnonis“ und die „Breves notitiae Salzburgenses“, zwei für die Geschichte Bayerns zur Zeit Tassilo's nicht unwichtige Texte;<sup>3)</sup> historischen Zwecken dient auch sein sorgfältiger Index zu Band 15—27 der Monumenta Boica mit einer Ergänzung in unseren Sitzungsberichten (1887). In das Jahr 1879 fällt die Herausgabe zweier ungarischer Texte aus einer Handschrift der Staatsbibliothek, welche zu den ältesten Denkmälern dieser Sprache gehören. 1896 endlich veröffentlichte Keinz nach langjährigen Studien in unseren Denkschriften eine umfassende Abhandlung „Die Wasserzeichen des XIV. Jahrhunderts in Handschriften der K. Bayer. Hof- und Staatsbibliothek“, welche wegen der Wichtigkeit der Wasserzeichen für die Bestimmung von Alter und Herkunft der Handschriften bei den Vertretern der Bibliothekwissenschaft grosse Anerkennung gefunden hat. Alle, denen Keinz in seinem Amte gefällig und selbstlos seine reichen Kenntnisse, welche sich auch auf die osteuropäischen Sprachen erstreckten, zur Verfügung gestellt hat, werden dem bescheidenen Gelehrten ein dankbares Andenken bewahren.

Vgl. Münchener Neueste Nachrichten 1901, Nr. 509, p. 3. Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1901, Nr. 253, p. 8. — Ueber die

<sup>1)</sup> Vgl. dessen Darlegung in den Sitzungsberichten 1864. II. 181—191.

<sup>2)</sup> Der eigentliche Wert der Keinzischen Entdeckung ist vor kurzem von Friedrich Panzer in den Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur XXVII, 88—112 in das rechte Licht gestellt worden.

<sup>3)</sup> Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie I, 576.

Schriften von Keinz s. den Almanach unserer Akademie 1890, p. 92—94. 1897, p. 120. 1901, p. 201. Nicht erwähnt ist daselbst die Broschüre: Ein vergessener Bayerischer Dichter des XV. Jahrhunderts aus Passau. München 1898, wo auch p. 13—16 ein etwas vollständigeres Schriftenverzeichnis zu finden ist.

WILHELM HERTZ (gestorben am 7. Januar 1902) war am 24. September 1835 zu Stuttgart geboren und bezog 1855 die Universität Tübingen, wo namentlich der Verkehr mit Ludwig Uhland seinen Studiengang beeinflusste. Nach dreijährigem Studium promovierte er mit einer ungedruckt gebliebenen Dissertation über die epischen Dichtungen der Engländer im Mittelalter, kam 1859 hierher nach München, habilitierte sich 1862 als Privatdozent an der Universität und wurde 1869 zum a. o. Professor der Litteraturgeschichte an dem damals reorganisierten Polytechnikum ernannt, wo er 1878 zum ordentlichen Professor aufrückte.

Hertz hat als Dichter wie als Gelehrter frühzeitig mit klarer Erkenntnis sich den Aufgaben zugewendet, welche seiner natürlichen Veranlagung ganz besonders entsprachen. Der poetische Zauber des Mittelalters und seine reiche Sagen- und Erzählungslitteratur sind der wahre Mittelpunkt seines ganzen Schaffens gewesen und in sie vertiefte er sich mit der weisen Beschränkung des Meisters, aber auch mit der bewundernswerten Vielseitigkeit seiner gründlichen Bildung. Hertz's Lyrik weiss für die Freuden und Schönheiten des Lebens wie für die Rätsel, welche den menschlichen Geist von jeher beschäftigen, ergreifenden Ausdruck zu finden, aber das vollendetste, was uns sein poetischer Genius geboten, sind neben den Balladen und Romanzen doch die jener Vergangenheit entlehnten Erzählungen Lanzelot und Ginevra, Hugdietrichs Brautfahrt, Heinrich von Schwaben und Bruder Rausch, in sich abgeschlossene kleine Kunstwerke, welche für jeden Unbefangenen den Beweis liefern, dass die Poesie der mittelalterlichen Ueberlieferung, der auch ein Boccaccio und Shakespeare ihre Stoffe entnahmen, für den wahren Dichter noch keineswegs erschöpft ist.

Eine Mittelstellung zwischen Dichtung und Gelehrsamkeit beanspruchen Hertz's Erneuerungen mittelhochdeutscher und altfranzösischer Dichtwerke, unter denen Gottfried's von Strassburg Tristan und Isolde (1877. <sup>2</sup>1894. <sup>3</sup>1901), das Spielmannsbuch (französische Novellen in Versen aus dem 12. und 13. Jahrhundert, 1886. <sup>2</sup>1900) und Wolfram's von Eschenbach Parzival (1898) besondere Hervorhebung verdienen: alle drei ausgezeichnet nicht blos in der äusseren Form, sondern auch darin, dass sie uns den Eindruck ihrer Originale, wenn auch mit gelegentlichen Kürzungen, treu und ohne Entstellung vermitteln. Gründliche Sprachkenntnis und scharfe Erfassung des Unterschiedes zwischen Mittel- und Neuhochdeutsch waren die notwendigen Vorbedingungen für diese mit grösster Sorgfalt ausgeführten Arbeiten, deren umfangreiche Einleitungen und gediegene Anmerkungen dem Leser nicht allein das Verständnis erleichtern, sondern gleichzeitig auch das gesamte wissenschaftliche Material an die Hand geben.

Ich komme zu Hertz's rein gelehrten Schriften. Schon die erste im Druck vorliegende, die Habilitationsschrift „Der Werwolf“ (1862), ist typisch für seine Belesenheit und den weiten Umfang seiner Forschung. Er begnügt sich nicht mit dem allein schon reichlich zuströmenden Material der mittelalterlichen und neueren Volksüberlieferung, sondern greift zurück auf alte, längst vergessene Dissertationen, gedenkt der merkwürdigen Werwolfprozesse vor französischen Gerichtshöfen und vergisst auch nicht die Versuche eines modernen Mediziners der Werwolfvorstellung vom psychiatrischen Standpunkt aus näher zu treten. Die zweite grössere Arbeit ist die „Deutsche Sage im Elsass“ (1872), ein gedrängtes Kompendium landschaftlicher Sagengeschichte mit weiten Ausblicken auf das Gesamtgebiet, in welchem auch sprachlich-etymologisches und rein historisches Wissen den Zwecken der Sagenforschung dienstbar gemacht wird. Aehnlichen Inhalts, wenn auch mehr skizzenhaft gehalten, ist die „Mythologie der schwäbischen Volkssagen“ (1884), ein Beitrag des schwäbischen Landmanns zu der von dem Statistisch-topographischen Bureau zu Stuttgart heraus-

gegebenen Beschreibung des Königreichs Württemberg. Einige kleinere Aufsätze und Vorträge dieser Periode übergehe ich.

Als Hertz 1885 in unsere Akademie eintrat, hatte er seinen Studienkreis durch Hereinziehung der orientalischen Erzählungslitteratur erheblich erweitert, wovon schon manche Anmerkungen der „Deutschen Sage im Elsass“, namentlich aber ein 1883 in der Zeitschrift für deutsche Altertumskunde veröffentlichter Artikel „Die Rätsel der Königin von Saba“ Zeugnis ablegen, und die Vorstudien zum Spielmannsbuch mussten ihn in dieser Richtung weiter bestärken. Zwar die interessante Abhandlung „Ueber den Namen Lorelei“ in den Sitzungsberichten von 1886 und die gehaltvolle Denkrede auf Konrad Hofmann (1892) bewegen sich durchaus im germanisch-romanischen Kreise. Aber sein ganzes Interesse konzentriert sich mehr und mehr auf einen der bedeutsamsten Stoffe west-östlicher Litteraturgeschichte, die bekanntlich auf den griechischen Roman des Pseudo-Kallisthenes zurückgehenden Erzählungen von Alexander dem Grossen und seinem weisen Meister Aristoteles, welche während des Mittelalters die Phantasie von Morgen- und Abendland andauernd beschäftigten. Diesem Interesse verdanken wir neben einem kleineren Aufsatz „Aristoteles bei den Parsen“ in den Sitzungsberichten von 1898 die beiden grösseren Abhandlungen „Aristoteles in den Alexanderdichtungen des Mittelalters“ (1890) und „Die Sage vom Giftmädchen“, grundlegende Vorarbeiten zu einem grösseren Werke, welches er leider nicht vollenden sollte. Im Besitze einer allumfassenden Gelehrsamkeit, welcher in den verschiedenen dabei in Betracht kommenden Litteraturen nichts entgangen zu sein scheint, bietet uns Hertz in der ersten Abhandlung, da Aristoteles bei den wichtigsten Episoden in dem sagenhaften Leben Alexanders eine entscheidende Rolle zukommt, zugleich im Abriss eine Gesamtgeschichte des Alexanderromans; in der zweiten schliesst sich an eine Stelle des aus dem Arabischen übersetzten, angeblich von Aristoteles verfassten Buches „De secretis secretorum“ eine eingehende, auch für die Ethnographie ergebnisreiche Untersuchung eines ganzen Komplexes aber-

gläubischer Vorstellungen, welche in den Theorien der mittelalterlichen Aerzte wie in den Berichten aus dem Zeitalter der grossen Entdeckungsreisen zu Tage treten. Das Darstellungstalent, welches dem Dichter Hertz eignet, ist auch diesen Arbeiten zugute gekommen; die Ueberfülle des Materials bewältigt er mit spielender Leichtigkeit und lässt den Leser teilnehmen an dem geistigen Genuss, den ihm selbst der bunte Wechsel der Erscheinungen bereitet hat. So wird ihm als einem der Bahnbrecher der vergleichenden Litteraturwissenschaft — einer Disziplin, deren Bedeutung für Mythologie und Religionsgeschichte erst die Zukunft voll würdigen wird — für alle Zeiten ein ehrenvolles Gedächtnis gesichert sein.

Vgl. Franz Brümmer, *Lexikon der deutschen Dichter und Prosaisten des neunzehnten Jahrhunderts* II, 145 f. Beilage zur *Allgemeinen Zeitung* 1902, Nr. 5, p. 40. Oskar Bulle ebd. Nr. 20, p. 153—158. Wolfgang Golther ebd. Nr. 48, p. 377—379 und in den *Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum u. s. w.* hrg. von J. Ilberg und B. Gerth IX, 298—316. Richard Weltrich in den *Münchener Neuesten Nachrichten* 1901, Nr. 107. 111. 119. 121 (vgl. dazu Golther ebd. Nr. 140, p. 1 und Weltrich's Entgegnung Nr. 145, p. 4) und zusammenfassend in seinem Buche: *Wilhelm Hertz. Zu seinem Andenken. Zwei litteraturgeschichtliche und ästhetisch-kritische Abhandlungen.* Stuttgart und Berlin 1902. J. Bolte in der *Zeitschrift des Vereins für Volkskunde* XII, 98. Ueber Hertz's Dichtungen handelt ferner Golther in den *Bayreuther Blättern* XXI, 105—123; über die Uebersetzungen I. B. in der Beilage zur *Allgemeinen Zeitung* 1877, Nr. 338, p. 5075, Golther ebd. 1897, Nr. 284, p. 1—5, endlich Anton E. Schönbach im *Litterarischen Echo* II, 614 f. Ein Verzeichnis von Hertz's Schriften im *Almanach unserer Akademie* 1890, p. 90 f. 1897, p. 119 f. 1901, p. 193; etwas vollständiger bei Golther in den *Neuen Jahrbüchern u. s. w.* p. 315 f., dazu die in Weltrich's Buch verzeichneten Rezensionen.

Weiter beklagt die philosophisch-philologische Klasse das Dahinscheiden von nicht weniger als acht auswärtigen und korrespondierenden Mitgliedern. Es sind das:

ALBERT JAHN, Professor honorarius an der Universität Bern und gewesener Beamter im eidgenössischen Departement des Innern, ein eifriger Arbeiter auf dem Gebiete der Patristik und

der byzantinischen Philologie wie dem der schweizerischen Geschichte und Altertumskunde, gestorben den 23. August 1900.

MAX MÜLLER, Professor an der Universität Oxford, der sich durch seine grosse Ausgabe des Rigveda mit dem Kommentare des Sāyana und andere bedeutende Werke ein bleibendes Andenken in der Geschichte der Sanskritphilologie gesichert und durch seine ungemein geschickten, wenn auch von der fachmännischen Kritik weniger hoch eingeschätzten, sprachwissenschaftlichen und religionsgeschichtlichen Arbeiten einen weitgreifenden Einfluss auf die Zeitgenossen ausgeübt hat, gestorben den 29. Oktober 1900.

LUDOLF KREHL, Geheimer Hofrat, Professor an der Universität Leipzig, ein gründlicher Kenner des Arabischen, dessen sorgfältige Arbeiten vorwiegend der Geschichte Muhammads und der Entwicklung der muhammedanischen Dogmatik gewidmet sind, gestorben den 15. Mai 1901.

JOHANNES SCHMIDT, Geheimer Regierungsrat, Professor an der Universität Berlin, Verfasser gediegener Werke über indogermanische Sprachwissenschaft, in welchen eine glänzende sprachliche Begabung mit philologischer Beherrschung der Einzelgebiete sich in seltener Weise vereinigt, hervorragend beteiligt an den tiefgreifenden Umwälzungen und den glänzenden Fortschritten, die im Laufe der letzten Jahrzehnte die indogermanische Grammatik so gründlich umgestaltet haben, gestorben den 4. Juli 1901.

ALFRED PERNICE, Geheimer Justizrat, Professor an der Universität Berlin, welcher in einem umfassenden Werke „Marcus Antistius Labeo, das römische Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit“ der geschichtlichen Entwicklung juristischer Begriffe erfolgreich nachgeforscht und damit wie durch eine Reihe weiterer Abhandlungen auch das römische Sacral- und Verwaltungsrecht sowie den römischen Civilprozess vielfach aufgehellte hat, gestorben den 23. September 1901.

KARL WEINHOLD, Geheimer Regierungsrat, Professor an der Universität Berlin, ein Germanist von heutzutage seltener Vielseitigkeit, auf den Gebieten der Litteratur- und Sprachkunde, der Kulturgeschichte, Mythologie und Volksüberlieferung der Germanen gleichmässig thätig, welcher durch seine beiden Bücher „Die deutschen Frauen im Mittelalter“ und „Alt-nordisches Leben“ die Grundlage für eine erfolgreiche Behandlung der germanischen Privataltertümer geliefert und in mehreren grösseren und kleineren Publikationen zuerst die wissenschaftliche Erforschung der deutschen Dialekte in Angriff genommen hat, gestorben den 15. Oktober 1901.

ALBRECHT WEBER, Professor an der Universität Berlin, welcher durch seine grosse Ausgabe des weissen Yajurveda vor ungefähr 50 Jahren seinen Ruf als Gelehrter begründete und durch sein imponierendes Verzeichnis der Berliner Sanskrit-Handschriften, die von ihm herausgegebenen und grösstenteils selbst bearbeiteten 18 Bände seiner „Indischen Studien“ und zahlreiche andere Arbeiten auf den verschiedensten Gebieten der Sanskritphilologie bahnbrechend und grundlegend gewirkt hat, gestorben den 30. November 1901.

ADAM FLASCH, Professor an der Universität Erlangen, welcher die griechische Archäologie, der er sich im Geiste seines Lehrers Brunn zugewandt hatte, durch mehrere scharfsinnige Arbeiten gefördert hat, gestorben den 11. Januar 1902.

---

Der historischen Klasse wurden die o. Mitglieder J. J. W. v. Planck und H. v. Sicherer durch den Tod entrissen; ihnen widmete der Klassensekretär J. Friedrich die folgenden Nekrologe.

Am 14. September 1900 starb JOHANN JULIUS WILHELM VON PLANCK, eine Zierde der Universität wie der Akademie.

Geboren wurde Planck am 22. April 1817 zu Göttingen, wo sein aus Schwaben berufener Grossvater als Kirchenhisto-

riker und sein Vater als neutestamentlicher Exeget neben einander wirkten. Seine Jugendjahre waren nicht ungetrübt. Der Grossvater, der durch sein berühmtes, das ganze 19. Jahrhundert nachwirkendes Werk „Geschichte der Entstehung, der Veränderungen und der Bildung unseres protestantischen Lehrbegriffs“ (6 Bände) an der Spitze der protestantischen Kirchenhistoriker stand, wirkte zwar noch in ungeschwächter Kraft als hochgeschätzter Lehrer, aber um so trauriger sah es in der Familie unseres Planck aus, deren Haupt frühzeitig an epileptischen Zuständen litt, sich stets in gedrückter Haltung und Stimmung befand, und dadurch sich oft in seiner Lehrthätigkeit gehemmt sah. Nur als solchen kranken Mann hat Planck den Vater gekannt. In seinem 14. Jahre verlor er ihn, und zwei Jahre später starb auch der mit allen, einem protestantischen Theologen zugänglichen Würden und Aemtern ausgezeichnete Grossvater.

Häusliche Verhältnisse scheinen die Veranlassung gegeben zu haben, dass Planck, nachdem er an Ostern 1834 das Göttinger Gymnasium verlassen hatte, vorübergehend nach Jena ging, wo die Schwester seiner Mutter mit dem berühmten Prozessualisten Christoph Martin verheirathet war. Denn schon im Herbst 1834 studirte er wieder in Göttingen, kehrte aber ein Jahr später nach Jena zurück und schloss hier 1837 seine Studien ab.

Man hat wohl nicht mit Unrecht vermuthet, dass der Einfluss Martins auf ihn die Wahl seiner Spezialfächer bestimmte; für entscheidender möchte ich aber den Umstand betrachten, dass gerade damals die Göttinger Juristenfakultät für das Jahr 1836/37 eine Preisfrage über den Ursprung, die Natur und den Gebrauch der Sachlegitimation ausschrieb und damit Planck, der sie zu lösen versuchte, seine Bahn wies. Denn der Ursprung der Sachlegitimation konnte nur historisch dargethan werden, und es gelang Planck in der That der Beweis, dass er nicht im römischen Recht, sondern bei den italienischen Juristen zu suchen ist.

Planck hatte Erfolg: am 4. Juni 1837 sprach die Fakultät ihm den Preis zu und am 10. August 1837 promovirte sie den

Zwanzigjährigen zum doctor utriusque iuris. Er erlebte auch die Freude, dass die in seiner Schrift vertheidigte Auffassung der Sachlegitimation immer grössere Verbreitung fand und schliesslich die allgemein anerkannte Lehre wurde. Das Gebiet, auf dem ihm Erfolge winkten, war ihm damit gewiesen.

Die Göttinger Juristenfakultät zeichnete aber durch ihr Lob, dass Planck vor vielen hervorrage durch Fleiss im Aufsuchen der Quellen, durch vorsichtiges Prüfen derselben und durch Masshalten in ihrer Beurtheilung, seine ganze Art — sicher ein Erbstück von seinem Grossvater, dem er überhaupt so sehr gleicht, dass die Nekrologe auf ihn sich wie Copien der des Grossvaters ausnehmen.

Im Jahre 1839 habilitirte sich Planck mit einer Abhandlung über die Zusammengehörigkeit mehrerer Rechtsstreitigkeiten (*continentia causae*) in Göttingen als Privatdozent, folgte aber schon 1842 einem Rufe nach Basel als ordentlicher Professor des römischen Rechts und des Civilprozessrechts. Hier entstand seine erste grössere Schrift „Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Prozessrecht“ (1844), damals noch eine ausserordentlich verworrene Materie. Doch hellte seine überaus sorgfältige und feine Exegese, seine Schärfe und Klarheit dieselbe so sehr auf, dass seine Ergebnisse sofort Gemeingut der Prozessrechtslehre wurden und auch bei der Codifikation des deutschen Prozessrechts verwerthet wurden. In diesem Werke hatte er sich noch der damals herrschenden Methode, die vom römischen Prozessrecht ausging, angeschlossen. Auf ganz anderem Wege finden wir ihn in seiner nächsten Arbeit.

Die Wirksamkeit Plancks in Basel war nicht von langer Dauer. Bereits im Jahre 1845 siedelte er nach Greifswald über, wo er seit 1848 zugleich als Appellationsgerichtsath thätig war und im Jahre 1849 auch dem ersten Schwurgericht präsidiren durfte, das den Abschluss einer langjährigen Bewegung im Leben unseres Volkes bedeutete, zu dem Planck selbst wesentlich beigetragen hatte.

Die Rechtspflege war im Laufe der Zeit zum Bureaudienst der Staatsbeamten herabgesunken und hatte alle Volkstümlich-

keit und Lebendigkeit verloren. Da ereignete es sich, dass von aussen her, durch die französische Herrschaft, in den Rheinprovinzen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, die Staatsanwaltschaft und das Schwurgericht eingeführt wurden. Die Wirkung dieses Vorganges auf die juristischen Kreise, welche sich um das geschichtliche Werden wenig gekümmert und die Frage, wie es vor der Rezeption des römischen Rechts im Gerichtsverfahren Deutschlands ausgesehen habe, den Historikern überlassen hatten, war eine merkwürdige. Die Einen wollten der Gefahr, dass durch die politischen Ereignisse der vaterländische deutsche Prozess durch den fremden verdrängt werde, durch eine deutsche Reform des Bestehenden aus den Bedürfnissen der Zeit, aus den Fortschritten der deutschen Kultur und aus den Ansichten deutscher Gesetzgebungsphilosophie vorbeugen, die Anderen wähten, „durch Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, welches sich in Gallien ziemlich rein erhalten habe, werde der ächte römische Prozess wieder zu Ehren gebracht“. Nur Karl Friedrich Eichhorn sah, woran es den deutschen Juristen mangle, verwies sie auf die Geschichte als den einzig richtigen Weg und stellte zuerst den Satz auf, dass „das in Deutschland von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart entwickelte Recht ein selbständiges historisches Ganze sei, in welchem das fremde, seit dem 14. Jahrhundert grösseren Einfluss gewinnende Recht nur einen das nationale Recht modifizirenden Faktor bildet“.

Nach den Freiheitskriegen und dem Aufhören der französischen Herrschaft in den Rheinlanden stand man vor der Entscheidung, ob die dort von den Franzosen eingeführten Neuerungen wieder beseitigt, oder vielleicht auch auf die alten deutschen Lande, ganz oder theilweise, rein oder im deutschen Geiste umgearbeitet, übertragen werden sollten. Die rheinländische Bevölkerung trat lebhaft für die Erhaltung der Neuerung ein, und die übrigen deutschen Völker beehrten ebenfalls nach einer volksthümlichen Rechtspflege. Es war nur nicht klar, was im deutschen Geiste liege und wahrhaft volksthümlich sei.

Da griff unsere Akademie zu ihrem eigenen Ruhme, wie ihr Planck selbst 1888 in öffentlicher Rede in diesem Saale bezeugte, in die Entwicklung ein und stellte die Preisfrage: 1. Wie war nach der altdeutschen und altbayerischen Rechtspflege das öffentliche Gerichtsverfahren, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtsvorfällen, beschaffen? 2. Welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluss hatte es auf die Verminderung oder Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze? 3. Wann, wie und unter welchen Verhältnissen hat sich solches wieder verloren? Sie hatte die Genugthuung, vier Arbeiten mit dem Preise krönen zu können, die nicht bloß die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des altgermanischen und altbayerischen Gerichtsverfahrens nachwiesen, sondern überdies ein auf gründliche Quellenstudien gestütztes Bild des altdeutschen Gerichtsverfahrens überhaupt entwarfen. Es hätte nur auf dieser Grundlage weiter fortgebaut werden sollen; aber — „für die Prozessrechtslehrer war dieser Schatz vergebens gehoben“. Erst im Jahre 1827 sprach es Nietzsche in einer Rezension des Heffter'schen Buches „Institutionen des römischen und deutschen Civilprozesses“ klar und bestimmt aus, „dass die Romanisten und Dekretisten des Mittelalters, selbst die der italienischen Schule, nur germanisches Recht lehrten, wo sie abweichen von den römischen Grundsätzen“, und dass „das Verfahren unserer heutigen Gerichte zwar nicht mehr altgermanisch, noch viel weniger aber römisch ist, sondern sich vielmehr aus den altdeutschen Bräuchen und Formen, wenn auch unter dem Einflusse römischen Rechts, doch der Hauptsache nach selbständig entwickelt hat“. Immerhin währte es noch über ein Jahrzehnt, bis Briegleb 1839 den entscheidenden Schritt that und in seiner Geschichte des Executivprozesses ausführte, dass römische Rechtswissenschaft und germanische Rechtssitte die beiden Faktoren des römischen Prozessrechts sind. Die Arbeit, obwohl nur diese einzelne Lehre behandelnd, wirkte wie eine Offenbarung und wurde das klassische Vorbild für die späteren Forscher auf dem Gebiete dieser Quellenperiode des deutschen Prozessrechts.

Hier bricht Planck in seiner Rede ab und verschweigt, was er selbst zur Klärung des über diese Partie unserer Geschichte gebreiteten Dunkels zu einer Zeit beigetragen hat, wo noch viele glaubten, der Strom der Zeit führe zu den Pandekten. Und doch ist seine eigene Leistung, „Die Lehre von dem Beweisurtheil“ (1848), nicht minder von epochemachender Bedeutung gewesen wie die Brieglebs. Schon die neue Methode des Buches zeigt die unterdessen vorgegangene Wandlung. Denn ausgehend von dem Satze, dass „für die eine Wurzel des heutigen Prozessrechts, die deutsche nämlich, und ihre geschichtliche Erforschung und Darstellung bisher so wenig geschehen ist“, — stellt er sich zunächst auf den Boden des germanischen Prozessrechts, um die wesentlich verschiedene Natur des germanischen Gerichts mit seinem Beweis und Urtheil von dem römischen aus den Quellen zu erweisen. Der Unterschied tritt noch deutlicher hervor durch die darauf folgende Darstellung des Urtheils im römischen, vorzugsweise justinianischen Rechte. Aber weder der klassische noch der reine justinianische Prozess wurden im 15. und 16. Jahrhundert in Deutschland rezipirt, sondern eine Umbildung des letzteren, die sich im Mittelalter in den romanischen Ländern, namentlich in Italien, auf Grund der dem römischen Recht beigemischten germanischen Elemente vollzogen hatte.

Es ist bekannt, wie verhasst dem deutschen Volke das neu rezipirte römische oder kaiserliche Recht und die es vertretenden Doktoren waren, und wie dieser Hass sich gegen die Reformationszeit hin so sehr steigerte, dass der Ausschluss der römischen Doktoren aus den Gerichten eine stehende Forderung insbesondere der Reichsritter und der Bauern wurde. Die tiefere Einsicht aber, wie die vorausgegangene Germanisirung des römischen Rechts wesentlich die Rezeption desselben in Deutschland begünstigt hatte, wie weit sich die Rezeption erstreckte, welche Wirkungen sie hatte, wie das römische Recht gerade in das Kurfürstenthum Sachsen und in die von Sachsen bewohnten Länder nicht vorzudringen vermochte, wie endlich die Reaktion gegen dasselbe dahin führte, dass nach langem

Kampfe der deutsche Prozess mit seinen nationalen Rechtsanschauungen im Ganzen siegreich über den fremden den Kampfplatz behauptete — diese Einsicht eröffnet zu haben, ist das Verdienst Plancks, dessen Darstellung überhaupt zu dem Besten gehört, was über den Zusammenstoss des älteren deutschen und des fremden Rechts in Deutschland geschrieben worden ist.

Im Jahre 1850 suchten die freien und Hansestädte Planck als Rath für ihr damals berühmtes Oberappellationsgericht in Lübeck zu gewinnen, und schon gedachte er, dem Rufe zu folgen, als ein noch verlockenderer an die in hoher Blüthe stehende Kieler Universität eintraf. Da er auch hier als Ergänzungsrichter bei dem Oberappellationsgerichte thätig sein sollte, entschied er sich schliesslich für Kiel.

Holstein, in jener Zeit deutsches Bundesland, aber unter Dänemark stehend, war, wie Planck bald erfahren sollte, ein heisser politischer Boden. Zunächst herrschte noch äusserlich Ruhe. Die Kämpfe um die Unabhängigkeit der Herzogthümer Schleswig und Holstein von Dänemark, welche 1848—1850 ganz Deutschland aufregten, hatte unter dem Drucke der europäischen Grossmächte das Londoner Protokoll vom 2. August 1850 beendet. Die Herzogthümer waren wieder unter Dänemark gestellt, und österreichische Truppen hatten 1851 in Holstein die neue Ordnung durchgeführt. Dieser Zustand kam Planck insoferne zugute, als er seine gewohnte Thätigkeit fortsetzen und im Jahre 1854 wieder ein Werk „Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens auf der Grundlage der neueren Strafprozessordnungen seit 1848“ erscheinen lassen konnte. Das Buch behandelt keine rechtsgeschichtlichen Fragen, hat aber selbst geschichtliche Bedeutung. Seit dem Jahre 1848 hatte die bereits nach den Freiheitskriegen aufgeworfene Frage nach einer Umgestaltung der Rechtspflege ihre Lösung gefunden: Das Akkusationsprinzip trat an die Stelle des Inquisitionsprinzips; die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wurde eingeführt, und in den meisten Staaten Schwurgerichte eröffnet. Die Neuerung war aber keine einheitliche, sondern wurde, wie es die politischen Verhältnisse der Zeit mit sich brachten, durch

Landesgesetze eingeführt, die bei aller Gemeinsamkeit der Rechtsgedanken doch in vielem von einander abwichen. Dem gegenüber machte Planck den Versuch, ein neues gemeinsames Strafprozessrecht herzustellen, also das zu leisten, was später in der deutschen Strafprozessordnung durchgeführt wurde. Doch sind noch jetzt „seine Erörterungen über die Grundfragen des Strafverfahrens von aktuellem Interesse für jeden, der sich nicht mit der bloß formalen Kenntniss des Gesetzes begnügt“.

Die nächsten Jahre im Leben Plancks gehörten der Politik, die ihm aber nur bittere Erfahrungen einbrachte. Oesterreich und Preussen hatten einseitig und unbekümmert um den Bund, auch ohne Rücksicht auf die bestehende Thronfolgeordnung, mit den europäischen Grossmächten in dem Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 die Integrität Dänemarks für die Zukunft garantirt und damit, so weit es an ihnen lag, nicht nur die Hoffnung der schleswig-holsteinischen Bevölkerung vereitelt, dass nach dem Tode des kinderlosen Königs Friedrich VII. dem Thronfolgesetz von 1669 gemäss die Herzogthümer von Dänemark getrennt werden und auf Herzog Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg übergehen würden; der Vertrag gab Dänemark den Muth, ohne Rücksicht auf das Londoner Protokoll immer aufreizender in Schleswig und Holstein vorzugehen. Am 30. März 1863 schied eine königliche Verordnung sogar Holstein als deutsches Bundesland aus dem engeren Verband des Königreichs aus, inkorporirte aber Schleswig als eine Provinz Dänemark und führte trotz des Protestes Oesterreichs und Preussens für sich und den Bund sowie des Bundestags selbst die Verordnung durch.

Es waren Rechtsfragen, um die es sich zunächst handelte, aber eben deswegen musste auch die Universität Kiel, zu deren Führern Planck zählte, in den politischen Kampf hineingezogen werden. In der That rief die deutsche Majorität der schleswigschen Ständeversammlung, als sie wegen Verweigerung des Rechts der Wahlprüfung ihre Mandate niederlegte, und die berufenen Stellvertreter nicht erschienen, das Spruchkollegium der Universität, dessen Ordinarius Planck war, um ein Rechts-

gutachten an. Es fiel nicht nur zu Gunsten der Forderung der Deutschen aus (Aug. 23), die Universität Kiel stand seitdem in den sich immer mehr verwirrenden Verhältnissen als Führerin an der Spitze der Bevölkerung.

Am 15. November 1863 stirbt ganz unerwartet König Friedrich VII. und am 16. November wird auf Grund des Londoner Vertrags Prinz Christian von Glücksburg als König der Gesamtmonarchie ausgerufen; am gleichen Tage proklamiert sich aber, gestützt auf die Thronfolgeordnung, Prinz Friedrich von Augustenburg zum Herzog von Schleswig und Holstein, und die Herzogthümer wie die Sympathien ganz Deutschlands stehen, wie sich noch manche von uns erinnern, auf Seiten des Herzogs. Auf der anderen Seite zwingt das Ministerium und die drohende Masse in Kopenhagen König Christian, die erst am 13. November beschlossene neue Verfassung, die Schleswig zu einer dänischen Provinz erklärte, am 18. November zu unterzeichnen und dadurch den deutschen Bund herauszufordern.

Am 22. Dezember überschreiten die deutschen Bundesstruppen die Grenzen Holsteins, und schon am 26. tritt die Universität und Planck mit ihr in die Bewegung ein, indem sie noch vor dem Abzug der Dänen aus der Stadt eine Huldigungsadresse an den Herzog Friedrich, welche die Dekane der vier Fakultäten ihm nach Gotha überbringen, und eine Eingabe an den deutschen Bund um Schutz der Landesrechte beschliesst. Das Beispiel wirkte auf das ganze Land. Am 27. Dezember traten 20,000 holsteinische Männer als Landesgemeinde zusammen, proklamirten Herzog Friedrich als ihren legitimen Landesherrn und liessen durch eine Deputation ihn bitten, seinem treuen Lande nicht länger fern zu bleiben. Tags darauf versammelten sich Prälaten und Ritterschaft in ordentlicher Konvokation in Kiel und beschlossen eine neue Eingabe an den Bund, um von ihm die Anerkennung des Herzogs Friedrich und den Schutz des Rechtes Holsteins wie seines Fürsten auf vollständige und unzertrennliche Verbindung Holsteins mit Schleswig zu erbitten.

Am 29. Dezember besetzten die Bundestruppen Kiel, hoben

die Bundeskommissäre die dänische Regierung auf und ernannten Planck zum provisorischen Kurator der Universität, — eine Stellung, die er vom 1. Januar 1864 bis zur definitiven Regelung der Verhältnisse im Juni 1866 inne hatte, und die natürlich seinen Einfluss erhöhen musste.

Da in jeder Stadt des Landes, sobald die Dänen sie räumten und die Bundestruppen einzogen, sofort von der Bevölkerung der unterdessen in Kiel erschienene Augustenburger als legitimer Landesherr proklamirt wurde, am 22. Januar 1864 eine grosse, aus fast 500 Mitgliedern bestehende Landesdeputation aus Holstein in Frankfurt eintraf und dem Bundestag ein Gesuch um Anerkennung des Herzogs Friedrich überreichte, schien die Stellung des Augustenburgers gesichert zu sein. Es war eine schwere Täuschung. Denn seit Januar 1864 begannen Oesterreich und Preussen, welche vorgaben, durch den Londoner Vertrag gebunden zu sein, eine Aktion neben und gegen den deutschen Bund. Die Bundestruppen müssen vor denen der beiden Allirten zurückweichen, und neben den Bundeskommissären fungiren Civilkommissäre Oesterreichs und Preussens. Am 25. Januar ziehen die preussischen Truppen auch in Kiel ein, wird die Bundesfahne durch die preussische ersetzt und muss die bisherige Bürgerwache vor der Wohnung des Herzogs Friedrich zurückgezogen werden.

Es ist wieder die Universität, welche die veränderte Lage zuerst erkennt und einsieht, dass die letzte Entscheidung in der Hand des Königs von Preussen liegt. Am 13. Februar ist daher schon eine Deputation derselben in Berlin, um eine Adresse wegen Anerkennung des Augustenburgers zu überreichen, und ihrem Beispiele folgen die deutschen Abgeordneten der schleswigschen Ständeversammlung (Febr. 26). Der in Berlin empfangene Eindruck war noch immer derart, dass am 26. Februar eine Monstredeputation von fast 1500 Mitgliedern aus allen Theilen des Landes dem Herzog Friedrich in Kiel huldigte.

Doch alle diese Schritte waren im Grunde nur Demonstrationen, die keine definitive Entscheidung brachten. Diese hätten nur die holsteinischen Stände geben können, die aber

unter den obwaltenden Verhältnissen bloß durch den deutschen Bund einberufen werden konnten. Die Universität Kiel beschloß daher am 4. März, durch eine Eingabe den deutschen Bund um die Einberufung der holsteinischen Stände zu bitten. Aber auch dieser Schritt hatte keinen Erfolg, da der Bund, der in Schleswig-Holstein neben Preussen und Oesterreich die kläglichste Rolle spielte, nicht einmal selbst wusste, wie er sich diesen gegenüber verhalten solle, und bereits — wenigstens in dieser Frage — gesprengt war. Man mußte den Ereignissen ihren Lauf lassen.

Am 30. Oktober 1864 schlossen endlich Oesterreich und Preussen mit Dänemark Frieden, und am 5. Dezember verkündigte eine Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der alliirten Armeen das Aufhören der Bundesexekution und die Uebernahme der Herzogthümer in die oberste Verwaltung der Alliirten. Der deutsche Bund und die Herzogthümer mußten sich fügen. Als aber die österreichisch-preussischen Civilkommissäre am 7. Dezember zunächst von den höheren holsteinischen Beamten auch eine Anerkennungs- und Gehorsamserklärung verlangten, machte sich auch jetzt die Universität Kiel zum Organ der von vielen Beamten getheilten Bedenken gegen eine unbedingte Gehorsamserklärung und reichte durch den Kurator Planck eine, vielleicht von ihm selbst formulirte Vorstellung ein, in der sie ausführte: „... Es könnte darunter möglicher Weise auch das dem Vernehmen nach von einer Partei im Königreiche Preussen verfolgte Bestreben, die Herzogthümer jenem Königreiche zu inkorporiren, oder die Anerkennung der vermeintlichen Ansprüche des Grossherzogs von Oldenburg eingeschlossen sein, Bestrebungen, gegenüber denen völlig unthätig zu sein wir uns nicht verpflichten können. Dagegen sind wir bereit, der faktischen Besitzergreifung Oesterreichs und Preussens uns zu dem Zwecke willig unterzuordnen und dieselbe bereitwillig zu unterstützen, um das von den Gesandten dieser beiden Mächte auf der Konferenz zu London unterm 28. Mai (1864) erklärte Ziel — die vollkommene Trennung der Herzogthümer von der dänischen Krone und zwar unter der Souveränität

des Erbprinzen von Augustenburg — möglichst bald zu erreichen“.

Die Vorstellung hatte wenigstens den Erfolg, dass die Civilkommissäre „sich beeilten“, schon am 12. Dezember „dem Kuratorium der Universität zu erwidern, dass sie entfernt davon seien, irgend Jemand, geschweige den Vertretern der Wissenschaft, in ihrer Rechtsüberzeugung beengenden Zwang anlegen zu wollen“. Die Erklärungen der Beamten erfolgten nunmehr ohne Widerrede theils mit theils ohne ausdrücklichen Vorbehalt, und Planck trat, nachdem die Civilkommissäre selbst in der Successionsfrage keineswegs zur Unthätigkeit verpflichtet hatten, sogar noch öffentlich den Oldenburgischen Ansprüchen auf die Herzogthümer mit einem Gutachten „Zur Würdigung der Oldenburger Denkschrift“ (1865) entgegen.

Die Politik ging bekanntlich andere Wege, als sie nach Plancks rechtlicher Ueberzeugung hätte gehen sollen, und wie es scheint, hat die definitive Lösung der Frage eine nie ganz überwundene Verstimmung in ihm zurückgelassen, wenn er sich auch in die Neuordnung der Dinge fügte. Aber die politische Thätigkeit war mit dieser Episode für ihn abgeschlossen.

Nach Dollmanns Tod 1867 nahm Planck, wie es in seiner alles erwägenden Art lag, nicht ohne Zögern einen Ruf nach München für Kriminalrecht und Kriminalprozess an, bis ihm nach Hieronymus von Bayers Tod (1876) das Lehrfach des Civilprozesses übertragen wurde. Er war hier rasch heimisch geworden und lehnte vier Rufe an andere Universitäten, die ihm freilich auch keinen grösseren und besseren Wirkungskreis hätten bieten können, ab.

Trotz seiner umfassenden Lehrthätigkeit und der anderen Geschäfte, zu denen die Universität den praktisch erfahrenen und klugen Mann berief, fand Planck doch die Zeit, seine ihm lieb gewordenen Forschungen zur Geschichte des deutschen Prozessrechts fortzusetzen und in dem zweibändigen Werke „Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsen-spiegel und den verwandten Rechtsquellen“ (1878/79) zusammenzufassen. Die Aufgabe war eine andere als früher, wo es galt,

irriges Anschauungen zu berichtigen, und die richtigen durchzusetzen. Hier wollte er „ein möglichst getreues, eng an die Quellen sich anschliessendes Bild deutschen Gerichtsverfahrens liefern, wie es sich bereits über die Anfänge hinaus zu voller Kraft, aber noch unbeirrt durch den Einfluss des später rezipierten Rechts auf nationaler Grundlage entwickelt hat“. Und das Bild, eine aus der gründlichsten Kenntniss der Quellen geschöpfte, bis ins Einzelste ausgeführte, systematisch geordnete Darstellung der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens in der Zeit des späteren Mittelalters, ist seinem kritischen und juristischen Scharfsinne nach allgemeinem Urtheile in ausgezeichneter Weise gelungen. Denn der Vorwurf, dass es durch Beschränkung auf die sächsischen Rechtsquellen nicht vollständig sei, bedeutet meines Erachtens nur den Wunsch, dass Planck auch die noch übrigen, mit wohl überlegter Absicht aus seinem Werke ausgeschlossenen Aufgaben in gleich mustergiltiger Weise hätte lösen mögen. Dieses Werk hauptsächlich veranlasste auch 1881 seine Wahl in unsere Akademie.

Das letzte Werk Plancks, das „Lehrbuch des deutschen Civilprozesses“ (zwei Bände, 1887 und 1896), entzieht sich meiner Beurtheilung, doch will ich die Bemerkung nicht unterlassen, dass die Juristen es unter den systematischen Bearbeitungen des Civilprozesses mit an die erste Stelle setzen, und dass es Einfluss sowohl in der Theorie als in der Praxis der höheren Gerichte, insbesondere des Reichsgerichtes, gewonnen hat.

Nach Vollendung dieses Werkes fühlte er sich müde und bat 1895 um Enthebung von seinen Vorlesungen. Doch sollte dieser Schritt nicht bedeuten, dass er körperlich oder geistig gebrochen sei; im Gegentheil führte er noch mehrere Jahre die ihm von der Universität übertragenen Nebenämter fort und betheiligte sich insbesondere an unseren Arbeiten mit einer bewunderungswürdigen geistigen Frische und Lebendigkeit bis Juli 1900. Keiner von uns hätte daher geahnt, dass der noch immer kräftige Greis schon in den nächsten Wochen entschlummern würde.

Seine Fachgenossen zählen Planck zu den bedeutendsten Juristen, die im 19. Jahrhundert gelebt haben. Es werden ihn auch die Historiker stets unter den ausgezeichneten Rechtshistorikern nennen, die einen so wesentlichen Theil der deutschen Geschichte wie das Rechtsleben unseres Volkes wieder aufgeschlossen und zu lebendiger Anschauung gebracht haben.

v. Bechmann, Wilhelm v. Planck, Beil. z. (Münchener) Allgem. Zeitung 1900, Nr. 230. Loth. v. Seuffert, J. J. Wilh. Planck, 1901.

Um ein Jahr später, am 21. September 1901, folgte Planck sein viel jüngerer Fachgenosse HERMANN VON SICHERER im Tode nach.

Hermann von Sicherer, dessen letzte Ahnen als österreichische Statthalter zu Burgau in Schwaben sassen, wurde am 14. September 1839 zu Eichstätt als der Sohn eines Gymnasiallehrers geboren. Der reichbegabte Knabe machte, nachdem er frühzeitig den Vater verloren, unter der sorgfältigen Erziehung der Mutter glänzende Fortschritte und wurde beim Abgang vom Gymnasium mit der goldenen Medaille ausgezeichnet. Zweifellos hat auf seine Erziehung und Lebensrichtung aber auch der Umstand eingewirkt, dass er häufig in dem Hause seines Grossoheims, des Erzbischofs von Vicari in Freiburg i. B., weilte oder ihn auf seinen Fusstouren durch's Land begleitete. Dennoch gingen die dort empfangenen Einflüsse nicht so weit, dass er die von dem Grossoheim in dem langwierigen und heissen badischen Kirchenstreit vertretenen Grundsätze zu den seinigen gemacht hätte.

An den Universitäten München, Berlin und Göttingen oblag Sicherer zugleich historischen und juristischen Studien, und eine Zeit lang schwankte er selbst zwischen der Wahl der Geschichte oder der Jurisprudenz als Lebensberuf. Er entschied sich endlich für die letztere, und ich kann mich noch erinnern, wie freudig die juristischen Professoren unserer Universität seine Wahl begrüßten. Sicherer machte sich auch, nachdem er sich 1865 als Privatdozent habilitirt hatte und 1868 zum ausserordentlichen und 1871 zum ordentlichen Professor befördert

worden war, rasch eine angesehene Stellung innerhalb der Fakultät, aus der ihn weder ein Ruf nach Zürich, noch ein zweiter nach Berlin ins Reichsjustizamt zu locken vermochte.

Von Sicherers literarischer Thätigkeit gehören hieher nur seine rechtshistorischen Schriften, welche insgesamt durch die augenblickliche Zeitströmung veranlasst wurden.

So traf es sich, dass sein Hervortreten in die Oeffentlichkeit gerade mit der Schleswig-Holsteinischen Frage zusammenfiel, die wegen der Bedeutung der Gesamtbelehnung auch die juristischen Kreise sehr beschäftigte. Denn obwohl man seit nahezu zwei Jahrhunderten dieses Rechtsinstitut lebhaft erörtert hatte, konnte man zu keiner endgültigen Lösung des Problems gelangen, und doch sollten die Thronansprüche des Augustenburgischen Hauses von der Frage der Gesamtbelehnung abhängig sein. Kein Wunder, dass sie auch unseren jungen Rechtshistoriker anzog und zur Untersuchung reizte. Vermöge seiner historischen Bildung sah er aber sogleich ein, dass die bisher angewandte Methode der Untersuchung einseitig und verfehlt sei, dass es sich nicht bloß um eine auf ein einzelnes Fürstenhaus beschränkte Untersuchung, auch nicht um die Anwendung der Sätze der Rechtsbücher auf einen einzelnen Fall, sondern um eine sich auf alle Fürstenhäuser erstreckende Untersuchung handle. Das Ergebniss seiner Forschung, das er in seiner Schrift „Ueber die Gesamtbelehnung in deutschen Fürstenhäusern“ (1865) niederlegte, hat denn auch, wenigstens für den Historiker, die Frage in überzeugender Weise gelöst.

Aus der Zeitströmung heraus entstand auch sein Hauptwerk „Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821“ (1874), ohne dass er in den Streit des Tages selbst herabgestiegen ist. In vornehmer, ruhiger Weise schildert er in prägnanten, aus den Quellen geschöpften Zügen „das katholische Bayern bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts“ und „die Begründung des modernen Staates in Bayern“, um dann zum Hauptgegenstand, „das neue Bayern und der römische Hof“, überzugehen und die verwickelten, bald abgebrochenen,

bald wieder aufgenommenen Verhandlungen zwischen beiden sowie ihren Abschluss im Concordat und in der Verfassung auf Grund der Aktenstücke im Besitze der königlichen Staatsregierung darzulegen. Ein umfangreicher Anhang von Urkunden ermöglicht es jedem, die Darstellung selbst zu kontrolliren. Für die Wissenschaft ist mit diesem Buche der Streit und Zank über Concordat, Verfassung und Tegernseer Erklärung, der sich durch das ganze vorige Jahrhundert hindurchzog, endgültig geschlossen, und man kann heute nur bedauern, dass man sich nicht schon früher dazu entschliessen konnte, den vorzüglichsten Auslegungsbehelf, die vorausgegangene diplomatische Unterhandlung, der Oeffentlichkeit zu übergeben und dadurch eine klare Einsicht in die Rechtslage zu gewähren. Nicht, als ob ich sagen wollte, dass damit auch im politischen Leben der Kampf beseitigt worden wäre; denn in der aktuellen Politik entscheidet überhaupt nicht die Wissenschaft oder gar die Geschichte, was übrigens Sicherer selbst mit den Worten aussprach: „Der Widerstreit zwischen Religionsedikt und Concordat ist nicht der Widerstreit zweier Rechtsquellen, welche demselben Rechtskreise angehören, sondern der Widerstreit zweier Rechtssysteme, der Kampf zweier Herrscher, welche im Lande um das Uebergewicht ringen, mit Einem Worte der Kampf um die Souveränität“.

Gewissermassen eine Ergänzung zu diesem Buche bildet die Schrift „Ueber Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern“ (1875), die ebenfalls aus amtlichen Aktenstücken geschöpft und durch einige auffallende Erscheinungen auf dem Gebiete des Ehwesens veranlasst ist. Auch sie war eine sehr willkommene Erweiterung unserer Kenntniss der Streitigkeiten und der Versuche, sie beizulegen, und trägt manches zur richtigen Beurtheilung z. B. des Landtages von 1831, der „mit Leidenschaft und theilweise mit geringer Sachkenntniss“ die Ehefrage behandelte, oder von Männern, wie dem späteren Minister Abel, König Ludwig I. u. s. w. bei.

Auffallender Weise schloss Sicherer, der sich in allen diesen Schriften als einen gewiegten Rechtshistoriker bewährt hatte,

damit diese Seite seiner Thätigkeit ab, ohne dass ein hinreichender Grund für seine Zurückhaltung angegeben werden könnte. Jedenfalls aber haben ihn äussere Gründe nicht allein dazu bestimmt.

Unserer Akademie gehörte Sicherer seit 1898 an, eine zu kurze Zeit, um tiefere Spuren in ihr hinterlassen zu können; doch hat sich der scharfsinnige Jurist bei den Berathungen über die Gründung eines internationalen Kartells der Akademien um sie sehr verdient gemacht.

v. Bechmann, Hermann von Sicherer, Deutsche Juristenzeitung 1901, S. 451.

Ausserdem verlor die Klasse eine ganze Reihe auswärtiger und korrespondirender Mitglieder.

Am 9. April 1900 entschlief zu Innsbruck das auswärtige Mitglied FRIEDRICH MAASSEN, zuerst Advokat, dann Journalist und Syndikus der Mecklenburgischen Ritterschaft. Seinen Uebertritt zur römisch-katholischen Konfession bezeichnet das Werk „Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. Ein Beitrag zur Geschichte der Hierarchie, insbesondere zur Erläuterung des 6. Canon des ersten allgemeinen Concils von Nicäa“ (1853), das neben manchem Guten nicht ganz ohne Tendenz ist. Seit 1855 war Maassen Professor des römischen und kanonischen Rechts zuerst in Pest, darauf in Innsbruck und Graz, und zuletzt, seit 1870, in Wien. In Innsbruck, von wo er oft nach dem benachbarten München kam, wurde er namentlich durch unsere Mitglieder Kunstmann und Rockinger veranlasst, seine Forschungen der Geschichte der Quellen des Kirchenrechts zuzuwenden. Ausgedehnte Reisen in Deutschland, Frankreich, Belgien, England und Italien liessen ihn manche literarische Entdeckungen machen, die er zumeist in den Schriften der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien niederlegte. Das Gesammtergebnis dieser Forschungen ist das auf breitester handschriftlicher Grundlage ausgeführte Werk „Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgang des Mittelalters“ (I. Bd.

1870) — ein unentbehrliches Handbuch für alle, welche nach irgend einer Beziehung sich mit diesem Quellenkreise zu beschäftigen haben. Leider ist, wie man schon bei seiner Uebersiedelung nach Wien vermuthete, keine weitere Fortsetzung des auf fünf Bände angelegten Werkes erschienen. Doch haben wir von ihm noch eine Reihe von Publikationen, theils literarische Funde, theils Studien, z. B. über Pseudo-Isidor, in den Schriften der Wiener Akademie, in den *Monumenta Germaniae historica* (leg. sect. III, t. I) eine sorgfältige Edition der *Concilia aevi Merovingici* (1895), und das sehr lesenswerthe Buch „Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit“ (1876), eine Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.

Karl Hegel, *Leben und Erinnerungen*, Leipzig 1900, S. 150.

Am 4. April 1901 starb das auswärtige Mitglied WILHELM STUBBS, Bischof von Oxford, der unter den Erforschern und Kennern der Geschichte des Mittelalters, vorzugsweise, nicht ausschliessend, der britischen, die erste Stelle eingenommen haben dürfte. Seine erste Arbeit *Registrum sacrum anglicanum. An attempt to exhibit the course of episcopal succession in England, from the records and chronicles of the church*, Oxford 1858, 2. ed. 1897 — behandelte die verwickelte und dunkle Frage der Gültigkeit der anglikanischen Bischofsweihen und trug durch das von ihm ans Licht gezogene Quellenmaterial viel zu ihrer Klärung bei. Darauf wurde er einer der besten Mitarbeiter an der grossen Quellensammlung der *Scriptores rerum Britannicarum medii aevi*, für die er selbst bearbeitete: *Itinerarium peregrinorum et gesta regis Ricardi* (1864); *Benedictus Petroburgensis, gesta regis Henrici II.* (1867); *Chronicon Magistri Rogeri de Hoveden* (1868); *Memorials of Saint Dunstan, Archbishop of Canterbury*, edited from various Manuscripts (1874); *Wilhelmus Malmesbiriensis de gestis regum Anglorum libri V* (1887), die beste Ausgabe dieses Werkes. Das Hauptwerk des auch mit der neuesten deutschen Literatur vertrauten Gelehrten ist aber *The Constitutional History of England in its Origin and Development*, drei Bände, 1874—78, in welcher er in seltener Verbindung umfassende, durchaus auf eigener

Durchforschung der Quellen ruhende Gelehrsamkeit, kritischen Sinn und juristisches Urtheil zeigt.

Der ehrwürdige KARL VON HEGEL, das letzte Gründungsmitglied unserer historischen Kommission und der langjährige Vertreter unserer Klasse in der Centraldirektion der *Monumenta Germaniae historica*, erfreute sich einer beneidenswerthen geistigen Frische und Arbeitskraft bis an sein Ende am 6. Dezember 1901. Als Sohn des berühmten Philosophen Georg Wilhelm Friedrich Hegel neigte er selbst zur Philosophie hin und bearbeitete während seiner kurzen Wirksamkeit am Cöllnischen Gymnasium in Berlin (1839/40) die zweite Auflage der „Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte“ seines Vaters (1840). Daneben beschäftigte ihn aber schon seit seiner italienischen Reise (1838/39) der geschichtliche Gegenstand, dem die wissenschaftliche Arbeit seines Lebens gehören sollte, und die letzte Entscheidung gab ein Ruf als Professor der Geschichte nach Rostock (1841), wo er sich mit einem aus seinem Liebling gewählten Programm „Dante über Kirche und Staat“ (1842) einführte. Der in Florenz entworfene Plan, eine florentinische Verfassungsgeschichte zu schreiben, wurde nunmehr zu einer Geschichte der italienischen Städteverfassung erweitert und mit seinem 1847 erschienenen zweibändigen Werke „Geschichte der Städteverfassung in Italien“ hatte er sich mit einem Satze in die erste Linie der deutschen Geschichtsforschung emporgehoben. Das Buch zeigt nicht nur neben der schärfsten und sichersten Kritik eine das gesamte romanisch-germanische Mittelalter umfassende Quellenkunde und eine volle Meisterschaft auf dem Gebiete der mittelalterlichen Verfassungs- und Rechtsgeschichte; es lieferte auch den Beweis, dass das italienische Wesen in den städtischen Republiken auf rein germanischen Grundlagen mit schwacher Färbung römischer Traditionen beruhe, und stiess damit Savignys berühmtes Werk, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, dessen Autorität man seit lange auf Glauben angenommen hatte, zum grossen Theil um. Diesem Werke liess Hegel eine „Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis 1855“ (1856) folgen, um

dann, nicht ganz ohne äusseren Anstoss, seine Arbeit fast ausschliesslich der Geschichte der deutschen Städte zu widmen.

Hegel, der 1856 einem Rufe nach Erlangen gefolgt war, wurde nämlich zu der Konferenz von Historikern nach München berufen, welche nach der von König Maximilian II. am 28. August 1858 vollzogenen Gründung der historischen Kommission bei unserer Akademie das Statut derselben und ihre nächsten Aufgaben berathen sollte. Zu den von ihr geplanten Arbeiten sollte aber auch die Herausgabe der Städtechroniken aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und dem Anfang der Neuzeit, ein Supplement zu den von Pertz geleiteten Monumenta Germaniae historica, gehören, und es war nur eine Stimme, dass in Deutschland, und vielleicht in Europa kein besserer Repräsentant dieses Faches existire, als Hegel. Die Wahl hätte nicht glücklicher getroffen werden können; denn Hegel besass nicht nur die umfassendste Kenntniss des Gegenstandes, sondern auch die für die Leitung eines so grossen, auf Gehilfen und Mitarbeiter angewiesenen Unternehmens unerlässlichen Eigenschaften — ausdauernden Eifer und Umsicht. Seit 1862 sind nicht weniger als 27 Bände „Chroniken der deutschen Städte“ erschienen, von denen vier von Hegel selbst bearbeitet sind, und einige (Cöln und Mainz) wurden von ihm auch mit Verfassungsgeschichten ausgestattet. Er lebte überhaupt so sehr in diesem Quellengebiete, dass er nur selten noch aus ihm heraustrat, z. B. 1875, nachdem Scheffer-Boichorst die Aechtheit der Chronik des Dino Compagni in Frage gestellt hatte, mit der Schrift „Die Chronik des Dino Compagni. Versuch einer Rettung“, und 1878 mit einer zweiten „Ueber den historischen Werth der älteren Dante-Commentare, mit einem Anhang zur Dino-Frage“. Endlich, 1891, legte er das Ergebniss seiner Studien in dem zweibändigen Werke „Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter“ dar, und als es nicht ganz ohne Widerspruch blieb, liess es sich der schier achtzigjährige Greis nicht verdrissen, den Gegenstand aufs neue nachzuprüfen und ihn nochmals in der Schrift „Die Entstehung des deutschen Städtewesens“ (1898) zu behandeln.



In schlichten Worten und ohne Ruhmredigkeit erzählte er uns, kurz ehe er entschlief, noch sein überaus verdienstvolles Leben — „Karl Hegel, Leben und Erinnerungen“, 1900.

Am 11. Dezember 1900 starb in Lausanne das korrespondierende Mitglied **AIMÉ LOUIS HERMINJARD**, der seine ganze Thätigkeit auf die *Correspondance des réformateurs dans les pays de langue française* (neun Bände, 1867—1897) verwendet hat. Was er in einer langen Reihe von Jahren mit aufopfernder Hingabe geschaffen hat, ist selbstredend von grundlegender Bedeutung für die Geschichte Frankreichs und der französisch sprechenden Nachbarländer. Die Ausführung ist musterhaft, gleich preiswürdig durch die Mühe der Sammlung, die Sorgfalt der Herausgabe, die Sachkunde und den Scharfsinn des historischen und biographischen Commentars.

Am 1. März 1901 verlor die Klasse das erst 1897 aufgenommene korrespondierende Mitglied **BERNHARD ERDMANNSDÖRFFER** in Heidelberg, der nach seiner Habilitation in Jena (1858) seine Kräfte einige Zeit auch unserer historischen Kommission gewidmet und für sie auf einer Reise nach Italien im Jahre 1859 Material für die Reichstagsakten gesammelt hat. Er gab diese Thätigkeit auf, als er zur Mitarbeit an der von dem damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm angeregten Sammlung von „Aktenstücken zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg“ berufen wurde (1861), siedelte nach Berlin über und habilitirte sich 1862 mit der Schrift „Herzog Karl I. von Savoyen und die deutsche Kaiserwahl von 1619“ neuerdings an der dortigen Universität. 1869 wurde er ausserordentlicher Professor in Berlin, 1871 ordentlicher in Greifswald, 1873 in Breslau und 1874 nach Treitschkes Abgang in Heidelberg. — Seine im Jahre 1864 erschienenen „Politischen Verhandlungen des grossen Kurfürsten“ bilden den I. Band der „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg“ und boten ein treffliches Muster für die ganze Serie, deren Bände 4 und 6—8 ebenfalls von ihm bearbeitet wurden. Aus dem Quellenmaterial dieser

Periode schuf er ein Lebensbild des grossen Kurfürsten für den „Neuen Plutarch“, eine Geschichte des „Grafen Georg Friedrich von Waldeck“, des hervorragendsten brandenburgischen Staatsmannes jener Zeit (1869) u. s. w. Im Jahre 1870 erschien aus seiner Feder die kleine Schrift „Das Zeitalter der Novelle in Hellas“, der besondere stilistische Vorzüge nachgerühmt werden.

Erdmannsdörffers schriftstellerische Hauptthätigkeit fällt in seine Heidelberger Zeit, wo er zunächst für die badische historische Kommission, die er seit 1896 auch leitete, in Verbindung mit K. Obser die „Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806“ in 5 Bänden (1888—1901) herausgab und sein Hauptwerk „Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs d. Gr.“ (2 Bde., 1892—1893) abfasste. Ein um so verdienstvolleres Werk, als es eine an grossen Thaten und Personen nicht reiche, aber für die deutsche Geschichte besonders wichtige Periode behandelt, und das lebenswahre Bild der politischen und geistigen Strömungen, die Schilderung der geistigen und sittlichen Wiedererhebung Deutschlands aus dem tiefen Verfall der langen Kriegsnoth hat bleibenden Werth. Mit diesem Werke zählte Erdmannsdörffer zu den hervorragendsten Vertretern der Geschichte, was im Jahre 1895 auch dadurch zum Ausdruck kam, dass er mit dem Verdun-Preise ausgezeichnet wurde.

JOSEPH LANGEN, gestorben am 13. Juli 1901, war ursprünglich neutestamentlicher Exeget an der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn, wandte sich aber in Folge der Ereignisse des Jahres 1870 immer mehr der kirchengeschichtlichen Forschung zu. Schon seine Schriften „Das vatikanische Dogma von dem Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes in seinem Verhältniss zum Neuen Testament und zur kirchlichen Ueberlieferung“ (1872/76) und „Johannes von Damaskus“ (1876) sind hieher zu rechnen. Eine rein historische Arbeit ist hingegen sein vierbändiges Werk „Geschichte der römischen Kirche“ bis Innocenz III. (1881/93). Sie ist die erste wirklich „quellenmässige Darstellung“ dieser Partie der Geschichte, über die es genügt, die Worte unseres früheren Präsidenten Döllinger

anzuführen: „Exegi monumentum aere perennius, können Sie mit besserem Rechte, als manche Celebrität, der dieses Wort geliehen wurde, sagen. Ich hegte eine hohe Erwartung von dem Buche, seitdem ich erfahren hatte, dass Sie sich damit beschäftigten. Aber meine Erwartung ist übertroffen worden. Sie haben eine längst schon, ganz besonders aber seit 1870, empfundene Lücke ausgefüllt. Kein ähnliches älteres oder neueres Werk kann irgendwie sich mit dem Ihrigen vergleichen. Und wahrscheinlich wird auch nicht leicht nach Ihnen jemand denselben Gegenstand in diesem Umfange zu bearbeiten unternehmen“. Und was Döllinger von dem ersten Bande sagte, gilt auch von den übrigen. Langen war ein gedankenreicher, mit weitem Blick ausgestatteter Gelehrter, befähigt, auch das zu leisten, was andere an seinem Buche vermissen; aber sein, von seiner Lage bedingter Plan war eben der, eine zuverlässige Zusammenstellung des Materials zu bieten, um ja dem Vorwurfe zu entgehen, nicht objektiv geblieben zu sein. Bei der Abfassung seines Buches „Die Klemensromane. Ihre Entstehung und ihre Tendenzen“ (1890) war sich Langen wohl bewusst, dass hier „ein positiver strenger Beweis“ nicht geführt werden könne, und wollte er nur eine Hypothese begründen, welche alle in diesem Schriftenkreise vorliegenden Thatsachen möglichst natürlich und vollständig zu erklären im Stande ist.

PAUL SCHEFFER-BOICHORST, gestorben am 17. Januar 1902 in Berlin, war ein Mann von eindringendem Verstande, dem überdies die methodische Schulung in den berühmten historischen Seminarien von Waitz in Göttingen und Jul. Ficker in Innsbruck zu Statten kam. Er zog auch sehr bald durch seine kritischen Arbeiten die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich. Nachdem er seine Studien mit der Schrift „Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie“ (1866) abgeschlossen, hielt sich Scheffer-Boichorst, mit Böhmer'schen Arbeiten beschäftigt, einige Jahre in München auf und bot uns älteren Mitgliedern der historischen Klasse die Gelegenheit, ebenso seinen gediegenen Charakter wie sein umfangreiches Wissen und seine gründliche und feinsinnige Kritik kennen zu lernen. Denn damals schon

erfolgte seine glänzende Leistung „Annales Patherbrunenses. Eine verlorene Quellenschrift des 12. Jahrhunderts. Aus Bruchstücken wiederhergestellt“ (1870) und noch im gleichen Jahre sein nicht minder Aufsehen erregender Artikel in Sybels Historischer Zeitschrift „Die florentinische Geschichte der Malespini eine Fälschung“ (24, 274—314). Sein Ruf war damit begründet. Pertz gewann ihn 1873 für die Monumenta Germaniae historica, für die er die Chronik des Alberich von Troisfontaines mustergültig bearbeitete (MG. SS. XXIII, 631—950), 1875 rief ihn die Universität Giessen, 1876 die Strassburger, 1890 die Berliner, und schon 1875 wählte ihn auf Döllingers Vorschlag unsere Akademie zum korrespondirenden Mitgliede. Manchmal freilich führte ihn sein Scharfsinn auch zu weit, z. B. 1874, als er in seinen „Florentinischen Studien“ auch die Chronik des Dino Compagni für unächt erklärte. Karl Hegel trat dagegen in seinem „Compagni. Versuch einer Rettung“ (1875) auf, und obwohl Scheffer-Boichorst seine Position in der Schrift „Die Chronik des Dino Compagni. Kritik der Hegel'schen Schrift »Compagni. Versuch einer Rettung« 1875“ vertheidigte, musste er, nachdem die Ashburnham'sche Handschrift zum Vorschein gekommen, gestehen, dass das uns erhaltene Werk wegen seiner vielen groben Fehler nicht das ursprüngliche Original sein könne. Und ähnlich erging es später seiner Schrift „Aus Dantes Verbannung“ (1882), worin er die Lösung einer Reihe von Fragen über die letzten Jahre des unsterblichen Dichters versuchte. Aber so oft Scheffer-Boichorst das Wort nahm, z. B. über „Die Neuordnung der Papstwahl durch Nicolaus II.“ (1879), „Die Heimath der Constitutio de expeditione Romana“, Gottfried von Viterbo, die ältere Annalistik der Pisaner u. s. w., war es von grösstem Gewicht, wenn nicht ausschlaggebender Bedeutung, und man stösst daher auch überall in Wattenbachs „Geschichtsquellen“ auf seine Spuren. Leider war es dem schon in seinen jungen Jahren kränkelnden Manne nicht mehr gegönnt, die von ihm übernommene Neubearbeitung der Böhmer'schen Regesten Kaiser Friedrichs I. zu Ende zu führen.

MAX BÜDINGER, 1861 in Zürich, 1872 in Wien Professor der Geschichte, gestorben am 23. Februar 1902, gehörte zu den Männern, die wie SICKEL, LORENZ, FICKER, der streng methodischen, quellenmässigen Geschichtsforschung auch in Oesterreich Bahn brachen und zahlreiche Schüler dazu erzogen. Darin war aber Büdinger auch selbst ein treffliches Vorbild, wie, abgesehen von seinen ersten Schriften (Ueber Gerberts wissenschaftliche und politische Stellung, 1851; Zu den Quellen der Geschichte Kaiser Heinrichs III., 1853), seine Abhandlung „Zur Kritik altbayerischer Geschichte“ (Wien. Sitzgsber. 1857) und seine „Oesterreichische Geschichte bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts“ (1858) mit ihrer eindringenden Forschung und klaren Darstellung zeigen, die aber leider nur bis 1056 reicht und nicht fortgesetzt wurde. Es waren andere Gegenstände, die ihn jetzt anzogen, der bekannte Streit über die erst im 19. Jahrhundert gefälschte Königinhofer Handschrift, an dem er sich mit der Schrift „Die Königinhofer Handschrift und ihr neuester Vertheidiger“ (1859) betheiligte, und die ungarische Geschichte, der er „Ein Buch ungarischer Geschichte 1058—1100“ (1866) mit den gleichen Vorzügen wie seine „Oesterreichische Geschichte“ widmete. Dann folgte eine Reihe theils Abhandlungen in den Wiener akademischen Schriften, theils selbständiger Werke: Apollinaris Sidonius als Politiker (1881); Die Entstehung des 8. Buches Ottos von Freising (W. Sitzgsber. 1881); Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte (1886); Don Carlos Haft und Tod nach der Auffassung seiner Familie (1891); Ammianus Marcellinus und die Eigenart seines Geschichtswerkes (W. Denkschr. 1895), bis er mit der „Universalhistorie im Alterthum“ (1895) und „Universalhistorie im Mittelalter“ (W. Denkschr. 1898) seine literarische Thätigkeit abschloss. Seine Schüler rühmen ihm „stupendes Wissen und erstaunliche Kenntniss alter und neuerer Sprachen, vor allem aber unentwegte Wahrhaftigkeit“ nach.

Dr. Karl Fuchs, Max Büdinger, Beil. z. (Münchener) Allgem. Zeitung 1902, Nr. 58.